

Landkreis **Info** 0674/2010

29.09.2010
402.40 Rei/S

Auskunft erteilt: Dr. Johannes Reimann
eMail: johannes.reimann@sh-landkreistag.de
Tel.: 0431/570050-12

Themenkreis
Landräte
AG Soziales
AK SGB II
AG Bildung und Kultur
AG Jugend und Familie

E I L T S E H R !

Betreff

2010/0674: Gesetzentwurf des BMAS zu den Regelsätzen im SGB II und SGB XII

Bezug

Landkreis Info´s 0654/2010 vom 22.09.2010, 0604/2010 vom 26.08.2010, 0094/2010 vom 11.02.2010 und 0199/2009 vom 06.03.2009

Zusammenfassung

Das BMAS hat den ausstehenden Referentenentwurf eines Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes vorgelegt. Die Regelsätze für Erwachsene sollen danach um 5 € auf 364 € steigen. Für Kinder würde die statistische Ermittlung eine Senkung der Regelsätze ergeben. Das BMAS hat sich aber politisch entschieden, die Kinderregelsätze zunächst auf dem bisherigen Niveau zu belassen und die Überzahlbeträge bei künftigen Steigerungen anzurechnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem bereits vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Landkreis Info 0654/2010) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun den ausstehenden Referentenentwurf zur konkreten Berechnung der Regelsätze vorgelegt.

Der 74-seitige Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das den bekannten Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den dort noch leeren Artikeln 1 und 3 ergänzt, ist als **Anlage 1** beigelegt.

Die Regelsätze sollen künftig in sechs Regelsatzstufen unterschieden werden (1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 6 für Kinder). Hierfür hat das BMAS ca. 230 maßgebliche Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ausgewertet. Als **Anlage 2** finden Sie eine Excel-Tabelle mit den Ergebnissen der EVS 2008

- für Einpersonenhaushalte
- Ehepaar-/ Paarhaushalten mit 1 Kind unter 6 Jahren
- Ehepaar-/ Paarhaushalten mit 1 Kind von 6 bis unter 14 Jahren

- 2 -

- Ehepaar-/ Paarhaushalten mit 1 Kind von 14 bis unter 18 Jahren

Das BMAS orientiert sich weiter an dem unteren Einkommensquintil der Gesamtbevölkerung als Referenzgruppe. Allerdings werden zur Vermeidung von Zirkelschlüssen zusätzlich zu den Sozialhilfeempfängern auch SGB II-Empfänger herausgenommen. Danach sollen von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 % und von den Familienhaushalten die unteren 20 % der Haushalte als Referenzhaushalte verbleiben.

Erwachsenenregelsätze

Die Erwachsenenregelsätze sollen um jeweils 5 € angehoben werden.

- alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene: 364 € (Regelbedarfsstufe 1).
- Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften: 328 € (Regelbedarfsstufe 2).
- erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben: 291 € (Regelbedarfsstufe 3).

Bei der Berechnung wurden Neubewertungen gegenüber der erstmaligen Bemessung zum 1.1.2005 vorgenommen. Bei der Überprüfung, welche Ausgaben Geringverdiener in Deutschland tatsächlich tätigen, wurden einige Positionen neu hinzugefügt wie z. B. Internet-Software-downloads und die Praxisgebühr. Zugleich wurden nicht regelsatzrelevante Positionen wie z. B. Kraftfahrzeuge, Haushaltshilfen, Flugreisen, aber auch Tabak, Alkohol, Glücksspiel, sowie anderweitig gedeckte Positionen z. B. Unterkunftskosten ausgeschlossen.

Kinderregelsätze

Für Kinder wurden erstmals gesondert kinderspezifische Bedarfe ermittelt. Auf die bisherige prozentuale Ableitung wurde verzichtet, da das Bundesverfassungsgericht diese in seinem Regelsatz-Urteil moniert hat. Ausgehend von den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 wären statistisch folgende Beträge relevant:

- 14 bis unter 18 Jahren: 275 € (= - 12 €)
- 6 bis unter 14 Jahren: 242 € (= - 9 €)
- 0 bis unter 6 Jahren: 213 € (= - 2 €)

Das BMAS hat sich jedoch politisch entschieden, Familien im Zusammenhang mit der Umstellung der Berechnungsmethodik für die Kinderregelsätze keine Senkung zuzumuten. Die Familien hätten sich auf das bisherige Existenzminimum eingerichtet und genossen Vertrauensschutz. Im Ergebnis soll es daher zunächst bei den bisherigen Beträgen bleiben:

- 14 bis unter 18 Jahren: 287 € (Regelbedarfsstufe 4)
- 6 bis unter 14 Jahren: 251 € (Regelbedarfsstufe 5)
- 0 bis unter 6 Jahren: 215 € (Regelbedarfsstufe 6)

Der Überzahlbetrag gegenüber dem statistisch ermittelten Wert soll bei zukünftigen Steigerungen angerechnet werden.

Zusätzlich zu den Regelleistungen sollen Kinder und Jugendliche die im bereits bekannten Gesetzentwurf enthaltenen Bildungs- und Teilhabeleistungen als Sachleistung erhalten. Für diese veranschlagt der Bund insgesamt 620 Mio. € jährlich.

Fortschreibung

Für eine voraussichtlich dreijährige Übergangszeit, bis die laufende Wirtschaftsrechnung (jährliche Ausgaben- und Verbrauchsstichprobe für vierteljährlich 2.000 Haushalte, "kleine Schwester" der EVS) beim Statistischen Bundesamt belastbar entwickelt und erprobt ist, sollen die Regelleistungen jährlich mittels eines Mixes von Preisindikatoren (70%) und Lohnindikatoren (30%) fortgeschrieben werden.

Das BMAS hält diese Methode für sachgerecht, weil Preis- und Lohnentwicklung (Kaufkraft) im engen Bezug zum Konsumverhalten stünden. Eine Kopplung an die Rente hatte das Bundesverfassungsgericht wegen des dämpfenden demografischen Faktors in der Rentenformel ausdrücklich gerügt.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Darlegung der finanziellen Auswirkungen der neuen Regelsätze enthält auch der vorliegende Referentenentwurf nicht.

Die – geringfügige – Erhöhung der Erwachsenenregelsätze wird zu einer – geringfügigen – Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen. Dies wird zu zusätzlichen kommunalen Belastungen bei den Kosten der Unterkunft führen. Im Bereich der Sozialhilfe werden die Mehrausgaben insgesamt von den Kreisen zu tragen sein.

Position der Länder

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben des hessischen Sozialministers Stefan Grüttner vom 17.9.2010 an Bundesministerin Dr. von der Leyen darum gebeten, den Regelsatz-Entwurf von den vielfältigen weiteren Änderungen im SGB II und SGB XII, insbesondere im Bereich der Kosten der Unterkunft, zu trennen. Das Thema Neuregelung der KdU sei zwar durchaus dringend, unterliege aber nicht den gleichen zeitlichen Vorgaben wie die Reform der Regelleistungen.

Die ASMK spricht sich daher dafür aus, im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens den nötigen zeitlichen und verfahrenstechnischen Raum für die erforderlichen Beratungen und Prüfungen zu eröffnen.

Weiteres Vorgehen

Sofern in der Kürze der Zeit möglich, bitten wir auch zu dem vorliegenden Entwurf um Stellungnahmen, die uns wie auch die Anregungen und Hinweise zu den anderen SGB II- und SGB XII-Änderungen bis zum

01.10.2010

erreichen müssten.

Bislang sieht das BMAS folgende Zeitschiene vor:

20.10.2010	Kabinettsbeschluss
26.10.2010	Einbringen des Gesetzentwurfes als Fraktionsinitiative
17.12.2010	Bundesrat
01.01.2011	Inkrafttreten

Der Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages befasst sich auf seiner kommenden Sitzung am 29./30.9.2010 mit den Regelleistungen im SGB II.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Johannes Reimann)
-Referent-

Anlagen: -3-

2. Wv. am 01.10. (DLT-Frist 05.10.)
3. I n. R. z. K.
4. Durchschrift V z. K.
5. Durchschrift DLT-SozialA am 30.09.
- 6 z. V.